





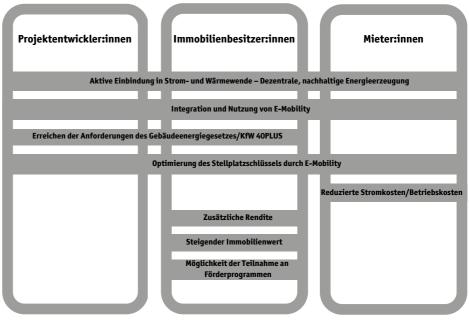
MIETERSTROM

Im Zuge der Energiewende und des Ausbaus der erneuerbaren Energien verändern sich kontinuierlich die Marktstrukturen und Konditionen für die Stromlieferung in Deutschland. Eine steigende dezentrale Stromerzeugung und neue Gesetze wie das Gebäudeenergiegesetz fördern neue Vertriebswege auf dem deutschen Strommarkt. Mieterstrom rückt dabei besonders in den Fokus und lässt Vermieter und Mieter zukünftig stärker an der Energiewende teilhaben. Als Mieterstrom wird Strom bezeichnet, der von Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und von dort direkt, das heißt ohne Netzdurchleitung, an Letztverbraucher in diesem Gebäude oder in Wohngebäuden sowie Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geliefert und verbraucht wird.

Quelle: BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE "Häufig gestellte Fragen zum Mieterstrom"

Der Klassiker der Mieterstrom- und Quartiersversorgung stellt die Versorgung aus einem BHKW dar, womit in der Regel neben der Wärme- und Warmwasserversorgung auch die Stromversorgung realisiert werden kann. Mieterstrom aus BHKW-Anlagen kann mit intelligenter Fahrweise dem Energiebedarf der Mieter angepasst werden.

DIENSTLEISTUNGEN IN QUARTIEREN SCHWERPUNKT STROM



Quelle: Dr. Susanne Funke





MIETERSTROM

Lokalerstrom

24,09 ct/kWh

		4,93	Umsatzsteuer
12,75 ct/kWh		7,06	Beschaffung und Vertrieb
3,12	Umsatzsteuer Beschaffung und Vertrieb */**	2,05	Stromsteuer
		10,06	Netzentgelte,
9,64			Abgaben und
			Umlagen ***

Lokalerstrom **Netzstrom**

Jeder Mieterstromkunde hat wie bisher einen eigenen Vertrag, einen Tarif und damit einen Energieversorger als Partner. Über die jeweiligen Stromanteile aus der lokalen Energieerzeugung und aus dem öffentlichen Netz wird er in seiner Stromrechnung

WICHTIG: Die Entscheidung für Mieterstrom ist absolut freiwillig. Jeder Mieter kann seinen Energieversorger nach wie vor frei wählen. Für den Lokalstrom müssen keine Netzentgelte, Abgaben, Umlagen und auch keine Stromsteuer gezahlt werden. Durch die Lieferung an Letztverbraucher besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung der vollen EEG-Umlage.

Quelle:

- *Lokalstrom: Bundesnetzagentur, anzulegender Wert für Solaranlagen ab Januar 2020 für eine 50 kWp-Anlage.
- **Netzstrom: BDEW; Angaben in ct/kWh bei einem Verbrauch von 3.500 kWh/a; Stand: 07/2019.

 ***Durchschnittliche Netzentgelte aus 2019 BDEW; Angaben in ct/kWh bei einem Verbrauch von 3.500 kWh/a; Stand: 07/2019.

 Anpassung der ab 01.07.2022 weggefallenen EEG-Umlage.

UNTERSTÜTZUNG BEI DER UMSETZUNG EINES MIETERSTROMOBJEKTES

E.VITA unterstützt bei der:

- Prüfung, ob Mieterstrom nach KWK-Gesetz oder EEG-Gesetz anhand der Projektangaben sinnvoller ist.
- Strompreiskalkulation für den Mieter.
- Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Anlagenbetreiber.
- Prüfung, ob Mieterstromzuschlag möglich ist.
- Prüfung, welche Umlagen wegfallen: Netzentgelte und Stromsteuer.
- Direktvermarktung des überschüssigen Stroms aus dem BHKW und/oder der Photovoltaikanlage an der Strombörse.
- Gaslieferung an das BHKW.
- Prüfung des Messkonzeptes für das Mieterstromprojekt und auf Wunsch die benötigte Zählersetzung.
- Kompletten Abwicklung des Mieterstroms von der Ummeldung beim Netzbetreiber bis zur Kundenabrechnung sowie Direktvermarktung.





ÜBER E.VITA

E.VITA ist Teil der Glöckle Gruppe, eines süddeutschen Familienunternehmens, das seit über 120 Jahren besteht. Seinen Fokus setzt der Energieversorger auf individuelle Beratung von Gewerbekunden.

2018 wurde E.VITA Testsieger in der Kategorie "Service" im Stromanbietertest der Deutschen Gesellschaft für Verbraucherstudien.

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen unser Team zur Verfügung: Telefon (0711) 28441 16 angebotsanfragen@evita-energie.de





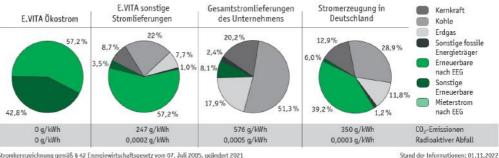
Und das sagen unsere Kunden:

"Bei E.VITA verstehen sie genau, was wir brauchen. Und wir bekommen alles aus einer Hand und können uns um unser Tagesgeschäft kümmern."

Stefan Gugel, Geschäftsführer Romina Mineralbrunnen

"Energie, die Wort hält – das ist bei E.VITA wirklich so. Wir sind mit dem Service und dem Ertrag sehr zufrieden."

Christina Almert, Geschäftsführerin Hagebaumarkt



Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2021